

## § 10 Erfordernis der formellgesetzlichen Grundlage

Verordnung vorbehalten ist, kann sich auch in der Verordnung vom 12. September 1995 über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen<sup>405</sup> finden,<sup>406</sup> wobei dafür das Gesetz betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren in keinerlei Weise den Gebührenrahmen abgesteckt hat. Diese Verordnung enthält auch eine Gebührenordnung für Verwaltungssachen, für die es im entsprechenden Gesetz keine spezielle Verordnungsermächtigung gibt,<sup>407</sup> sieht man davon ab, dass es die Regierung generell ermächtigt, die für die Durchführung des Gesetzes notwendigen Verordnungen (Aus- oder Durchführungsvorschriften) zu erlassen.<sup>408</sup>

### *bab) Kanzleigebühen*

Ohne formelle gesetzliche Grundlage können im Rahmen des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungsgebühren erhoben werden, wenn diese das Entgelt für einfache Verwaltungstätigkeiten darstellen, die ohne besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erbracht werden und sich ihre Höhe in einem bescheidenen Rahmen bewegt, wie dies insbesondere bei den Kanzleigebühen der Fall ist.<sup>409</sup> Es genügt,

---

die dazu ergangene Verordnung über die Einhebung von Gebühren nach dem Abfallgesetz. Vgl. auch die ungenügende gesetzliche Grundlage für die Verordnung über die Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren in Art. 547 Abs. 1 SR bzw. in Art. 984 Abs. 1 und Art. 990 Abs. 3 PGR.

405 Es enthält in Art. 2 eine Bemessungsgrundlage. Siehe auch vorne S. 614.

406 So etwa für die Gebühr für die Rechtsanwaltsprüfung in Art. 4 Abs. 4 RAG i.V.m. Art. 5 Bst. 1 Verordnung über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen. § 16 Abs. 1 Verordnung vom 27. Juli 1971 über die Rechtsanwaltsprüfung (Prüfungsreglement), der eine Prüfungsgebühr von Fr. 500.– bis 2000.– vorsieht, dürfte ausser Kraft sein.

407 Das trifft beispielsweise auf die Gebühr für die Treuhänderprüfung des Treuhändergesetzes i.V.m. Art. 5 Bst. 1 Verordnung über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen, Gewerbebewilligungen des Gewerbegesetzes i.V.m. Art. 10 der vorgenannten Verordnung und die Rodungs- und Ausnahmebewilligungen des Waldgesetzes i.V.m. Art. 11 der vorgenannten Verordnung zu.

408 Die Verordnungskompetenz der Regierung ist im Übrigen schon in Art. 92 Abs. 1 LV festgelegt.

409 StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 2/1999, S. 89 (94) unter Bezugnahme auf Kley, Verwaltungsrecht, S. 180, der seinerseits auf das StGH-Gutachten vom 21. November 1955, ELG 1955 bis 1961, S. 107 (109) verweist und Widmer, S. 69 ff. Vgl. auch StGH 2003/74, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 5 und BGE 125 I 179 f.; 124 I 19 f.